

Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 20. Juni 1994¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987²

beschliesst:

Art. 1³

Der Vollzug des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge obliegt:

- a) der Standeskommission;
- b) der Stipendienkommission;
- c) dem Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Zuständigkeiten
und Aufgaben

Art. 2⁴

Die Standeskommission bestimmt:

- a) die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerber* ;
- b) die zumutbaren Eigenleistungen der Bewerber, die zumutbaren Leistungen der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer gesetzlich Verpflichteter;
- c) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen für Studiendarlehen;
- d) die Ausbildungsstätten für die Gewährung von Schulgeldern.

Standes-
kommission

Art. 3

¹Als Stipendienkommission amtet die Landesschulkommission.

Stipendien-
kommission

²Die Stipendienkommission entscheidet:

- a) in besonderen Fällen über die Ausrichtung eines Stipendiums oder eines Schulgeldes;
- b) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;
- c) in Ausnahmefällen über die Höhe eines Stipendiums, Studiendarlehens oder Schulgeldes, wenn die vom Grossen Rat festgelegten Höchstansätze gemäss Art. 6 dieser Verordnung überschritten werden;
- d) wenn keine andere Behörde oder Instanz zuständig ist.

¹ Mit Revisionen vom 14. Februar 2005 und 20. November 2006.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.

³ Abgeändert (lit. c) durch GrRB vom 20. November 2006.

⁴ Abgeändert (lit. a und b) durch GrRB vom 20. November 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4¹

Erziehungs-
departement

¹Dem Departement obliegen:

- a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;
- b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;
- c) Verfügung über die Zusprache eines Stipendiums oder eines Schulgeldes unter Vorbehalt von Art. 3 lit. a dieser Verordnung;
- d) Antragstellung zuhanden der Stipendienkommission gemäss Art. 3 dieser Verordnung.

²Das Departement kann die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Obliegenheiten einer Stipendienstelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

Art. 5²

Anerkannte Aus-
bildungsgänge

¹Für die Ausrichtung von Stipendien werden als Ausbildungsrichtungen anerkannt:

- a) Institutionen der Tertiärausbildung;
- b) Institutionen der Sekundärstufe II;
- c) Institutionen, die Weiterbildungen nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung anbieten;
- d) Institutionen, die Vorleistungen für die berufliche Ausbildung anbieten.

²Die Standeskommission kann im Einzelfall Ausbildungseinrichtungen von der Anerkennung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels ausnehmen.

Art. 6³

Beiträghöhe

¹Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) Fr. 10'000.— für unmündige;
- b) Fr. 13'000.— für mündige;
- c) Fr. 18'000.— für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft lebende und alleinerziehende Bewerber.

²Leben minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder von verheirateten, in eingetragener Partnerschaft lebenden oder alleinerziehenden Bewerbern in deren Haushalt, so wird das zustehende Stipendium pro Kind gesamthaft um Fr. 3'000.— erhöht.

³Die Höchstansätze für Stipendien können in besonderen Fällen gemäss Art. 3 lit. c dieser Verordnung erhöht werden, bei:

¹ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.

² Neue Fassung durch GrRB vom 20. November 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 20. November 2006.

- a) besonders hohem Schulgeld um höchstens Fr. 5'000.—;
- b) einem Studium im Ausland um höchstens Fr. 5'000.—;
- c) Weiterbildung sowie Umschulung um höchstens Fr. 5'000.—.

⁴Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.— pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.— gewährt werden.

⁵Stipendien werden auf Fr. 100.— abgerundet und solche unter Fr. 500.— werden nicht ausbezahlt.

⁶Schulgeldbeiträge dürfen in der Regel pro Ausbildungsjahr jene gemäss Ostschweizerischem Schulabkommen (Teilabkommen 3) nicht überschreiten.

Art. 7¹

¹Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge hat auf offiziellem Formular zu erfolgen.

Gesuche

²Das Gesuch ist für jedes Schul- bzw. Studienjahr zu erneuern. Es ist spätestens am Ende des ersten Semesters einzureichen.

³Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Ausbildungsstätte bzw. der Lehrvertrag beizulegen.

⁴Ausländer müssen dem Gesuch die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beilegen.

⁵Das Gesuch hat Aufschluss zu geben über:

- a) die familiären und persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches notwendig ist;
- b) das Ausbildungsziel, die voraussichtliche Dauer der Ausbildung und die zu besuchende Ausbildungsstätte;
- c) die bisherige Ausbildung des Bewerbers;
- d) die Ausbildungskosten.

Art. 8²

¹Gesuchsteller haben dem Departement schriftlich innert Monatsfrist zu melden:

Veränderte Verhältnisse

- a) Änderung der Studienrichtung;
- b) Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte;
- c) Wohnsitzwechsel des Bewerbers oder dessen Eltern;
- d) Unterbruch oder Abbruch des Studiums.

²Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet.

¹ Abgeändert (Abs. 4 und 5) durch GrRB vom 20. November 2006.

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 20. November 2006.

Art. 9¹

Auszahlung

¹Ausbildungsbeiträge werden in gleichen Raten pro Semester auf Anweisung des Departementes von der Landesbuchhaltung ausbezahlt.

²Für die vorgängige Ausfertigung der Darlehensverträge ist die Landesbuchhaltung zuständig. Eine Kopie des Darlehensvertrages geht an das Departement.

Art. 9bis²

Schulgelder für
tertiäre Ausbil-
dung

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Zuständig für den Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten, eingetragenen oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

Art. 10³

Art. 11⁴

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. August 1994 in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.

² Eingefügt durch GrRB vom 14. Februar 2005 (Inkrafttreten: 25. April 2005). Abgeändert (Abs. 1, 2 und 4) durch GrRB vom 20. November 2006.

³ Aufgehoben durch GrRB vom 20. November 2006.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006.